

## Parlamentarischer Vorstoss

2020/38

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Ladestationen für Elektromobilität</b>
Urheber/in:	Hanspeter Weibel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Agostini, Bänziger Keel, Bräutigam, Brunner Markus, Degen Michel, Dudler, Epple, Erhart, Gosteli, Graf, Hartmann, Hotz, Imondi, Karrer, Kaufmann Andrea, Krebs, Meier, Meyer, Spiegel, Trüssel, Winter, Wolf, Wunderer, Zeller, Zimmermann
Eingereicht am:	16. Januar 2020
Dringlichkeit:	—

---

Der Anteil von Fahrzeugen mit Elektroantrieb steigt kontinuierlich und ist auch politisch gewollt (Energiesstrategie 2050)

Vorteile dieser Antriebsform, wie die Reduktion von Lärm und Abgasen liegen auf der Hand. Eine Grundvoraussetzung für die Verbreitung elektrischer Antriebsformen ist die Verfügbarkeit von Ladinfrastruktur.

2014 und 2015 sind unter Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft in zwei Studien der zukünftige Bedarf an Ladestationen und mögliche Massnahmen verschiedener Akteure untersucht worden. Dabei sind vier grundsätzliche Typen von Ladestationen differenziert worden:

- Home & Charge: Aufladen am Wohnort, mit Wechselstrom
- Work & Charge: Aufladen am Arbeitsplatz, mit Wechselstrom
- Shop & Charge: Aufladen während des Einkaufens, mit Wechselstrom
- Coffee & Charge: Schnellladen, bspw. an einer Tankstelle, mit Wechselstrom oder Gleichstrom

Zahlreiche Akteure, Privatpersonen ebenso wie Unternehmen, haben in den vergangenen Jahren Ladestationen für Elektrofahrzeuge eingerichtet – für sich selbst, für Mitarbeitende oder auch für die Öffentlichkeit. Der Bund hat unter anderem „Empfehlungen zum Aufbau von Schnellladestationen entlang der Nationalstrassen“ geschaffen. Es stellt sich die Frage, ob der Kanton ebenfalls in Sachen Ladestationen weiter aktiv werden sollte. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte im Verfügbarmachen von Flächen im Kantonsbesitz sein

---

Die Regierung wird daher eingeladen, zu prüfen und dem Landrat zu berichten:

- a. Unter welchen Voraussetzungen der Kanton Parzellen in seinem Besitz temporär oder dauerhaft Anbietern zur Verfügung stellen kann, um Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Personenwagen, E.Bikes etc.) zu erstellen und zu betreiben.
- b. Welche Parzellen im Kantonsbesitz konkret kämen für eine solche Nutzung in Frage. Dabei sollen unter anderem die rechtlichen Voraussetzungen und die allfälligen Zeiträume der Zurverfügungstellung geprüft werden für:
  - Ladestationen entlang von Kantonsstrassen
  - Ladestationen bei bestehenden Parkplätzen entlang von Kantonsstrassen (Spezielle Kennzeichnung als E-Parkplätze)
  - Ladestationen auf übrigen Flächen im Kantonsbesitz z.B. bei Werkhöfen, Kantons-tankstellen, Parkplätzen bei Schulhäusern und Verwaltungsgebäuden.
- c. Abzuklären, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit auch die Gemeinden zu verpflichtet werden können, gleiche Prüfungs- und Vergabekriterien auf Gemeinde-strassen und bei Liegenschaften im Gemeindebesitz anzuwenden.